



**Mellingen**  
Stadt an der Reuss

---

# **Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Strassen, Wasser, Abwasser)**

---

**A. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	3
§ 3	Mehrwertsteuer	3
	Gebührenanpassung	3
§ 4	Verjährung	3
§ 5	Zahlungspflichtige	3
§ 6	Verzug, Rückerstattung	4
§ 7	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	4

**B. Erschliessungsbeiträge**

§ 8	Kosten	4
§ 9	Beitragsplan	4
§ 10	Anlagen mit Mischfunktion	4
§ 11	Auflage und Mitteilung	5
§ 12	Vollstreckung	5
§ 13	Bauabrechnung	5
§ 14	Zahlungspflicht	5
§ 15	Fälligkeit	5

**C. Strassen**

§ 16	Mindestansätze	5
§ 17	Erneuerung	6

**D. Wasserversorgung****I. Erschliessungsbeiträge (Wasser)**

§ 18	Bemessung	6
------	-----------	---

**II. Anschlussgebühr (Wasser)**

§ 19	Bemessung	6
§ 20	Zahlungspflicht	6
§ 21	Sicherstellung	7

**III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)**

§ 22	Grundsatz	7
§ 23	Bemessung	7
§ 24	Grundgebühr	7
§ 25	Verbrauchsgebühr	7
§ 26	Sonderfälle	7

## **E. Abwasser**

### **I. Erschliessungsbeiträge (Abwasser)**

§ 27	Bemessung	8
§ 28	Sanierungsleitungen	8

### **II. Anschlussgebühr (Abwasser)**

§ 29	Bemessung	8
§ 30	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	9
§ 31	Zahlungspflicht	9
§ 32	Erhebung, Sicherstellung	9

### **III. Benützungsg Gebühr (Abwasser)**

§ 33	Grundsatz	10
§ 34	Verbrauchsgebühr	10

## **F. Rechtsschutz und Vollzug**

§ 35	Rechtsschutz, Vollstreckung	10
------	-----------------------------	----

## **G. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 36	Inkrafttreten	11
§ 37	Übergangsbestimmungen	11

## **Anhang**

Tarifordnung als Anhang zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen	12
--	----

Die Einwohnergemeinde Mellingen gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

**Geltungsbereich** Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

### § 2

**Finanzierung der Erschliessungsanlagen** Für die Kosten der Erstellung und Änderung von kommunalen Strassen und für die Kosten der Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der kommunalen Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern:

- Erschliessungsbeiträge;
- Anschlussgebühren;
- jährliche Benützungsgebühren.

### § 3

**Mehrwertsteuer** <sup>1</sup>Alle festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

**Gebührenanpassung** <sup>2</sup>Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. Oktober 2000. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

### § 4

**Verjährung** <sup>1</sup>Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

<sup>2</sup>Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

### § 5

**Zahlungspflichtige** Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

## § 6

Verzug, Rück-  
erstattung

<sup>1</sup>Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

<sup>2</sup>Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

## § 7

Härtefälle, be-  
sondere Ver-  
hältnisse,  
Zahlungser-  
leichterungen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup>Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

## B. Erschliessungsbeiträge

### § 8

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

### § 9

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

### § 10

Anlagen mit  
Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

## § 11

Auflage und Mitteilung

<sup>1</sup>Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup>Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

## § 12

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

## § 13

Bauabrechnung

<sup>1</sup>Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup>Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

## § 14

Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

## § 15

Fälligkeit

<sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>2</sup>Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup>Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## C. Strassen

### § 16

Mindestansätze

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

## § 17

Erneuerung Strassen werden erneuert, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Fundationsschicht und Belag) umfassen.

## D. Wasserversorgung

### I. Erschliessungsbeiträge (Wasser)

#### § 18

Bemessung Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

### II. Anschlussgebühr (Wasser)

#### § 19

Bemessung <sup>1</sup>Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement. Die Berechnung der Geschossflächen erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie bei den Abwassergebühren (siehe § 29 Abs. 1 lit. b, § 29 Abs. 2).

<sup>2</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend den hinzugekommenen Flächen, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

<sup>3</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle innerhalb zweier Jahre ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet.

<sup>4</sup>entfällt

<sup>5</sup>Für Schwimmbäder wird eine Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement erhoben.

#### § 20

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

## § 21

Sicherstellung Der Gemeinderat kann Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

### III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

## § 22

Grundsatz <sup>1</sup>Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung sowie für den Betrieb nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>3</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

## § 23

Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.

## § 24

Grundgebühr <sup>1</sup>Die Grundgebühr bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

## § 25

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Diese bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

## § 26

Sonderfälle <sup>1</sup>Für Bauwasser ist eine pauschale Verbrauchsgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement zu entrichten. Die Flächenberechnung erfolgt analog der Anschlussgebühren.



<sup>2</sup>Sofern der Wasserverbrauch bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten, Festwirtschaften, Schaustellbuden und dgl. gemessen wird, werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss § 24 und 25 hievore berechnet.

<sup>3</sup>Grosskunden erhalten einen Rabatt von 30 % auf dem Verbrauch, welcher die Menge von 40'000 m<sup>3</sup> pro Jahr übersteigt.

## **E. Abwasser**

### **I. Erschliessungsbeiträge (Abwasser)**

#### § 27

**Bemessung** Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

#### § 28

**Sanierungsleitungen** <sup>1</sup>Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen.

<sup>2</sup>Soweit der Betrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser.

### **II. Anschlussgebühr (Abwasser)**

#### § 29

**Bemessung** <sup>1</sup>Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement. Sie wird für alle Bauten wie folgt erhoben:

- a) Pro m<sup>2</sup> der gesamten Gebäudegrundfläche inkl. vorspringende Gebäudeteile wie Balkone, gedeckte Sitzplätze, Unterstände und dgl. sowie für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen.
- b) Pro m<sup>2</sup> Geschossfläche der angeschlossenen Baute. Zur Geschossfläche zählen alle ober- und unterirdischen, horizontal gemessenen Geschossflächen inkl. Treppen, Keller, Abstellräume, Wintergärten, Garagen, Autounterstände, gedeckte Sitzplätze und Balkone einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte. Ebenfalls angerechnet werden Dach- und Estrichgeschosse mit einer lichten Höhe über 1.50 m. Nicht angerechnet werden Geräteschuppen und aussenliegende, offene Kellerabgänge.

<sup>2</sup>Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen, gedeckte Aussenlagerflächen sowie Ökonomiegebäude ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird die Gebühr nach § 29 Abs. 1 lit. b gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement reduziert.

<sup>3</sup>Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird eine Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement erhoben.

<sup>4</sup>Bei besonderen Verhältnissen (wie z. B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) wird die Gebühr erhöht.

<sup>5</sup>Für Reduktionen oder Erhöhungen gemäss Abs. 2 und 4 können Fachgutachten eingeholt werden. Die Kosten des Gutachtens werden der Bauherrschaft überbunden.

### § 30

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

<sup>1</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle innerhalb zweier Jahre ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet.

<sup>2</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die anrechenbare erweiterte Fläche gemäss § 29 erhoben, unabhängig davon, ob durch die bauliche Veränderung die Abwasseranlage mehr beansprucht wird.

### § 31

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

### § 32

Erhebung

<sup>1</sup>Bei Erteilung der Bau- oder Anschlussbewilligung verfügt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der vorgelegten Planunterlagen.

<sup>2</sup>Wenn eine Abweichung vorliegt, erlässt der Gemeinderat nach erfolgter Schlusskontrolle eine revidierte Zahlungsverfügung.

Sicherstellung

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

### III. Benützungsgebühr (Abwasser)

#### § 33

- Grundsatz <sup>1</sup>Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung sowie für den Betrieb nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.
- <sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
- <sup>3</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

#### § 34

- Verbrauchsgebühr <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Diese bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.
- <sup>2</sup>Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise in grösserem Umfang Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).
- <sup>3</sup>Die Verbrauchsgebühr kann erhöht werden oder ist als Pauschale zu entrichten bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Gemeinde Mellingen beziehen (eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung etc.).
- <sup>4</sup>Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Der Gemeinderat kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

### F. Rechtsschutz und Vollzug

#### § 35

- Rechtsschutz, Vollstreckung <sup>1</sup>Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.
- <sup>2</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG).

## G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 36

Inkrafttreten <sup>1</sup>Die Inkraftsetzung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt sind die §§ 47 - 54 des Wasserreglements vom 31. Juli 1997 inkl. Gebührentarif und die §§ 12 - 20 des Kanalisationsreglements vom 21. März 1972 aufgehoben.

### § 37

Übergangsbestimmungen <sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, die unter den früheren Reglementen verfügt wurden, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

*Genehmigung durch die Gemeindeversammlung: 27. Juni 2001*

*Genehmigung der Revision (Anschluss- und Benützungsgebühren Wasser) durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2009*

*Genehmigung der Revision (Benützungsgebühr Abwasser) durch die Gemeindeversammlung vom 27. November 2013*

*Inkrafttreten: 1. September 2001*

*Inkrafttreten Revision Anschlussgebühren Wasser: 1. Januar 2010*

*Inkrafttreten Revision Benützungsgebühren Wasser: 1. April 2010*

*Inkrafttreten Revision Benützungsgebühren Abwasser: 1. April 2014*

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

*Bruno Gretener*

Der Gemeindegeschreiber:

*Patrick Sandmeier*

# Anhang

<b>Tarifordnung als Anhang zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen</b> (Erschliessungsbeiträge und Gebühren für Wasserversorgung und Abwasser)
--

## A. Wasserversorgung

### 1. Anschlussgebühren

#### 1.1 Wohnhäuser

pro m<sup>2</sup> Geschossfläche (§ 29 Abs. 1 lit. b) Fr. 15.00

#### 1.2 Gewerbe und Industriebauten

a) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche (§ 29 Abs. 1 lit. b) Fr. 10.00

b) Reduktion Lagerflächen etc. (§ 29 Abs. 2) Fr. 5.00

#### 1.3 Schwimmbäder

pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt Fr. 40.00

### 2. Benützungsgebühren

#### 2.1 Grundgebühr

pro Messstelle und Jahr Fr. 80.00

#### 2.2 Verbrauchsgebühr

Der Konsumpreis pro m<sup>3</sup> beträgt Fr. 1.10

#### 2.3 Bauwasser

Pauschalgebühr pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche Fr. 1.00

Sofern der Wasserverbrauch bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten gemessen wird, werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss Ziffer 2.1 und 2.2 hievore berechnet.

## **B. Abwasser**

### **1. Anschlussgebühren**

#### **1.1 Wohnhäuser**

- |  |     |       |
|--|-----|-------|
| a) pro m <sup>2</sup> gesamte Gebäudegrundfläche<br>(§ 29 Abs. 1 lit. a)                       | Fr. | 20.00 |
| b) pro m <sup>2</sup> gesamte Geschossfläche der angeschlossenen<br>Baute (§ 29 Abs. 1 lit. b) | Fr. | 45.00 |

#### **1.2 Gewerbe und Industrie**

- |  |     |       |
|--|-----|-------|
| a) pro m <sup>2</sup> gesamte Gebäudegrundfläche<br>(§ 29 Abs. 1 lit. a)                       | Fr. | 20.00 |
| b) pro m <sup>2</sup> gesamte Geschossfläche der angeschlossenen<br>Baute (§ 29 Abs. 1 lit. b) | Fr. | 20.00 |
| c) Reduktion Lagerflächen etc. (§ 29 Abs. 2)   | Fr. | 10.00 |

#### **1.3 Schwimmbäder**

- |                                |     |       |
|--------------------------------|-----|-------|
| pro m <sup>3</sup> Nettoinhalt | Fr. | 50.00 |
|--------------------------------|-----|-------|

### **2. Benützungsgebühr**

#### **2.1 Verbrauchsgebühr**

- |                                 |     |                    |
|---------------------------------|-----|--------------------|
| pro m <sup>3</sup> Frischwasser | Fr. | 1.50 (ab 1.4.2014) |
|---------------------------------|-----|--------------------|

## C. Allgemein

### 1. Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Tarife gemäss Ziffer A und B verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebühren zur Zahlung fällig.

### 2. Inkrafttreten

Der Zeitpunkt der Inkrafttretung wird durch den Gemeinderat bestimmt.

*Genehmigung durch die Gemeindeversammlung: 27. Juni 2001*

*Genehmigung der Revision (Anschluss- und Benützungsgebühren Wasser) durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2009*

*Genehmigung der Revision (Benützungsgebühr Abwasser) durch die Gemeindeversammlung vom 27. November 2013*

*Inkrafttreten: 1. September 2001*

*Inkrafttreten Revision Anschlussgebühren Wasser: 1. Januar 2010*

*Inkrafttreten Revision Benützungsgebühren Wasser: 1. April 2010*

*Inkrafttreten Revision Benützungsgebühren Abwasser: 1. April 2014*

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

*Bruno Gretener*

Der Gemeindeschreiber:

*Patrick Sandmeier*